

Satzung des SPD-Ortsvereins Versmold

§ 1 Zusammensetzung

Alle Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der Stadt Versmold bilden den Ortsverein Versmold.

§ 2 Distrikte

1. Für einzelne Ortsteile ist die Bildung von Distrikten möglich. Die genaue Abgrenzung legt der Vorstand fest.
2. Alle SPD-Mitglieder, die innerhalb der festgelegten Grenzen wohnen, sind zugleich Mitglieder des betreffenden Distriktes.
3. Werden Distrikte gebildet, wählen sie in eigener Zuständigkeit ihre Vorstände.
4. Aufgabe der Distrikte ist die Betreuung ihrer Mitglieder sowie die informative Unterstützung der Mandatsträger.

§ 3 Organe

Organe des Ortsvereines sind der Vorstand, die Kontrollkommission und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er besteht aus

- der/dem ersten Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten Stellvertretern/innen
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in
- und vier Beisitzern/innen, von denen eine/ r gleichzeitig stellvertretende/ r
- Schriftführer/in und eine/r stellvertretende/r Kassierer/in ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.

§ 5 Kontrollkommission

Die Mitgliederversammlung wählt eine dreiköpfige Kontrollkommission, deren Amtszeit der des

Vorstandes entspricht. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder

des Vorstandes sein. Die Wahl erfolgt auf einer gemeinsamen Liste. Gewählt sind die Bewerber, die

Die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Die Kontrollkommission bestimmt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden, der die Geschäfte der

Kontrollkommission leitet. Die Kontrollkommission prüft die Geschäfte des Vorstandes des Ortsvereins.

§ 7 Satzungslücken

Soweit diese Satzung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, gilt das Organisationsstatut der

Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sinngemäß.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderung und Ergänzung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.